

# Eingemeindungsvertrag gilt noch heute

Gericht hat geurteilt - Warum das für die Höfener Bürger dennoch kein echter Sieg ist

Von Andreas Spengler

---

## Warthausen/Sigmaringen

Welche Rechte kann die ehemalige Gemeinde Höfen aus dem Eingemeindungsvertrag von 1974 ableiten? Über diese Frage hat am Dienstag das Verwaltungsgericht Sigmaringen zumindest teilweise geurteilt. Warum der Streit zwischen den Gegnern des geplanten Industriegebiets und den Befürwortern damit noch nicht befriedet ist.

„Was wollen Sie mit Ihrer Klage genau erreichen?“, hakte der Richter Markus Wirth gleich zu Beginn der Verhandlung nach. Angesprochen war der Anwalt Franz Lenk, der die ehemalige Gemeinde Höfen als „Klägerin“ vertrat. Lenk betonte, die Einwohner der ehemaligen Gemeinde Höfen wollten endlich ihre Argumente vorbringen können. Die zwei wesentlichen Paragraphen des Eingemeindungsvertrags, Artikel 8 und 9, müssten endlich berücksichtigt werden in der laufenden Bauleitplanung zum Interkommunalen Industriegebiet im Rißtal (IGI).

Voraussetzung dafür sei, dass der Eingemeindungsvertrag zwischen der ehemaligen Gemeinde Höfen und der Gemeinde Warthausen weiterhin gültig sei (SZ berichtete). In Paragraf 8 steht: „Die Gemeinde Warthausen wird den Wald auf Gemarkung Höfen nach Möglichkeit erhalten, die freie Landschaft des Gebiets der bisherigen Gemeinde Höfen als Erholungsgebiet fördern und sich gegen jegliche Verunstaltung und zweckfremde Nutzung derselben wenden.“ In Artikel 9 ist aufgeführt, dass Warthausen den „Belangen der Landwirtschaft im Gebiet der bisherigen Gemeinde Höfen Rechnung tragen“ werde. Beide Artikel sehen die Gegner des IGI durch die laufenden Planungen verletzt.

Armin Wirsing, der Anwalt der Gemeinde Warthausen, stimmte schon nach kurzer Aussprache der Erklärung zu, wonach der Eingliederungsvertrag weiterhin „rechtswirksam“ sei. Sehr viel komplizierter aber sei die Frage, welche Bindungswirkung einzelne Paragraphen aus dem Vertrag haben. Diese seien aus seiner Sicht lediglich „kommunalpolitische Absichtserklärungen“. Die eigentlich spannende Frage sei daher, welche Folgen sich aus den Paragraphen ergeben.

Wirsing aber warf den Klagenden vor, genau dieses Thema gar nicht gerichtlich klären lassen zu wollen. Stattdessen gehe es den Höfenern nur darum, das Verfahren in die Länge zu ziehen. „Wenn man sich dauerhaft streiten möchte, dann kann ich nur sagen, viel Vergnügen dabei“, erklärte Wirsing dem Anwalt Franz Lenk. Dieser entgegnete: Die Rechtsfragen aus dem Eingemeindungsvertrag müssten endlich genauso intensiv diskutiert werden wie die „technische Fragen“ rund um das geplante Industriegebiet. Mit dem Zugeständnis der Gemeinde Warthausen, dass der Vertrag weiter gültig ist, sei dieser Streitpunkt nun aber „geklärt“.

Im zweiten Teil waren aber auch der IGI-Zweckverband und die Verwaltungsgemeinschaft Biberach beklagt. Beide haben im Rahmen der Bauleitplanung für das IGI Aufgaben von der Gemeinde Warthausen übertragen bekommen. Daher richtete sich die Forderung aus dem Eingemeindungsvertrag auch gegen diese beiden Beklagten – so die Argumentation des Anwalts der Höfener. Der Richter Markus Wirth sah das allerdings anders: Die Rechtsprechung gehe davon aus, dass ein Zweckverband höchstens ein „Funktionsnachfolger“, nicht aber ein „Rechtsnachfolger“ darstelle. Ausnahmen gebe es aber nur bei ganz konkreten Pflichten. Im Fall des Eingemeindungsvertrags aber seien diese „noch recht abstrakt“.

Selbst wenn alle Formalitäten erfüllt wären, gebe es kein Recht darauf, dass eine Gemeinde für alle Zeit „schockgefrostet“ werden kann. Vielmehr müsse auch die Entscheidungshoheit des Gemeinderats berücksichtigt werden. Selbst bei einer großzügigen Auslegung sehe er damit „keinen Aussicht auf Erfolg“ der Klage gegen den Zweckverband und die Verwaltungsgemeinschaft.

Auf Rat des Gerichts zog Franz Lenk daraufhin die Klage zurück. Der Anwalt des Zweckverbands und der Verwaltungsgemeinschaft Peter Lämmle hingegen betonte, es sei sinnvoll „im Sinne des Rechtsfriedens“, dass eine Entscheidung getroffen werde. In einer mündlichen Erklärung kam das Gericht zu dem Entschluss, die Klage der ehemaligen Gemeinde Höfen abzulehnen. Als Begründung nannte es „erhebliche Zulässigkeitsbedenken. Als voraussichtlichen Streitwert nannte es Kosten in Höhe von 15000 Euro insgesamt. Ein schriftliches Urteil steht noch aus.

Schemmerhofens Bürgermeister und Zweckverbandsvorsitzender Mario Glaser zeigte sich nach der Sitzung „sehr zufrieden“. Auch der Anwalt der Gegenseite, Franz Lenk, war „teilweise zufrieden“. Wichtig sei das Eingeständnis der Gemeinde Warthausen, dass der Vertrag weiter gültig sei. Daher müsse nun im Warthäuser Gemeinderat und im Zweckverband diskutiert werden, welche Bindungskraft die strittigen Paragraphen haben. Wünschenswert sei ein „juristisches Gutachten“ dazu. Sollten die Stellungnahmen im weiteren Bebauungsplanverfahren nicht ausreichend berücksichtigt werden, wäre eine Normenkontrollklage vor dem Verwaltungsgerichtshof in Mannheim denkbar.

Eine Frage blieb indes noch offen: Auf die klagende Gemeinde Höfen kommen voraussichtlich Kosten in Höhe von 1500 bis 2500 Euro zu, weil sie den Prozess gegen den Zweckverband und die Verwaltungsgemeinschaft verloren hat. „Woher das Geld genommen wird, weiß ich im Moment noch nicht“, sagte Franz Lenk nach der Verhandlung. Der Vertreter der Höfener, Erich Claus, betonte, dass es ein Spendenkonto gebe. Fügte aber hinzu: „Es geht hier sicherlich nicht ums Geld.“

---